

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Achtzehnter Titel. Von dem Beweise im Strafprocesse

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

verschoben, wenn zum Behuf der Begnadigung vorher bereits ein Gutachten gefordert (§. 483) und dabei verordnet worden ist, daß das Urtheil vor der darüber gefaßten Entschliesung nicht verkündet werden soll.

§. 441. Der Präsident belehrt den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Appellation.

§. 442. Ist der Angeklagte losgesprochen, so verfügt der Präsident, daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werde, in so fern er nicht wegen einer andern Ursache in Verhaft zu bleiben hat.

§. 443. Dem Angeklagten oder seinem Verteidiger und dem Privatkläger wird auf Verlangen das Urtheil mit den Entscheidungsgründen abschriftlich mitgetheilt.

§. 444. Der Präsident verordnet, daß gestohlene Sachen oder andere Gegenstände, die bei der Verhandlung vorgelegt waren, den Eigenthümern zurück gegeben werden.

Achtzehnter Titel.

Von dem Beweise im Strafprocesse.

§. 445. Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt werden, außer wenn die Richter mit der gesetzlich geforderten Stimmenmehrheit, und unter den in den folgenden Paragraphen bestimmten Voraussetzungen als rechtlich gewiß erkennen:

1) daß die strafbare That wirklich geschehen sei (Thatbestand),

2) daß der Angeschuldigte sich derselben als Urheber oder als Gehülfe schuldig gemacht habe.

§. 446. Anschulldigungsthatfachen, deren Kenntniß auf richterlichen Augenschein, auf Gutachten von Sachverständigen, Geständnissen des Angeklagten,

Zeugnissen, Urkunden oder Anzeigen, (Schlußfolgerungen aus andern Thatfachen) beruht, können von dem Criminalgerichte nur unter den Bedingungen oder Voraussetzungen, welche in den nachfolgenden §§. bestimmt sind, für rechtlich gewiß angenommen werden.

§. 447. Auf den Grund richterlichen Augenscheins kann — außer dem Falle, da die Mitglieder des Criminalgerichts in der Sitzung durch eigene Sinnenwahrnehmung die Kenntniß eines Gegenstandes erlangt haben, — eine Thatfache als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn sie durch ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Protokoll über den Augenschein bezeugt wird, welchen der zuständige Untersuchungs- oder Amtsrichter, oder der Staatsanwalt in gesetzlicher Weise vorgenommen hat.

§. 448. Auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen können die Thatfachen so wie sie von ihnen einstimmig oder mit Stimmenmehrheit angegeben oder beurtheilt sind, für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn das Gutachten mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erhoben worden ist. Eben dasselbe gilt von der Beweiskraft des Gutachtens eines einzigen Sachverständigen in den Fällen, in welchen nach den Gesetzen die Beiziehung eines einzigen hinreicht.

§. 449. Bei medicinischen Gutachten gilt der Ausspruch des bei dem Criminalgericht angestellten Medicinalreferenten, wenn er mit dem Gutachten des gerichtlichen Arztes und Wundarztes oder mit einem von beiden übereinstimmt, in andern Fällen der Ausspruch der Sanitätscommission.

§. 450. Ueber das Daseyn oder den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenstörung entscheidet das Criminalgericht nach Erwägung der darüber erhobenen ärztlichen Gutachten, so wie der Ausagen der Zeugen, die wegen ihrer näheren Bekanntschaft mit dem Angeklagten über dessen Geistes- oder Gemüthszustand vernommen wor-

den sind, und nach den Ergebnissen der eigenen Wahrnehmung.

§. 451. Auf den Grund eines Geständnisses des An geschuldigten, wenn es freiwillig vor Gericht abgelegt und durch andere Thatsachen oder Nebenumstände, die man auf anderm Wege kennen gelernt hat, unterstützt ist, kann jede Anschul digungsthatsache, nicht blos die eigene Handlung des Bekennenden mit den darauf Bezug habenden Umständen, sondern auch die Wirklichkeit des Verbrechens selbst oder der Thatbestand als rechtlich gewiß angenommen werden, in so fern zum Thatbestand im einzelnen Falle nicht Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunstkenntnissen voraussetzt, welche dem Bekennenden mangeln.

§. 452. Das so beschaffene gerichtliche Geständniß behält diese Kraft selbst dann, wenn der Bekennende dasselbe später vor dem Criminalgericht widerruft, in so fern er nicht zur Unterstützung seines Widerrufs erhebliche Gründe anführt und darthut, oder wenigstens wahrscheinlich macht.

§. 453. Erhebliche Gründe im Sinne des vorigen §. sind nachgewiesene Umstände, aus welchen sich das Gegentheile, oder die Unwahrheit des Geständnisses, oder so viel ergibt, daß dem Geständnisse Irrthum, oder Zwang, oder beabsichtigte Täuschung Anderer zum Grunde gelegen habe.

§. 454. Auf den Grund von gerichtlichen Zeugen aussagen allein kann eine Anschul digungsthatsache für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn wenigstens zwei beeidigte vollgültige Zeugen vor dem Criminalgerichte in ihren auf eigene unmittelbare Wahrnehmungen gestützten Angaben der Thatsachen und der wesentlichen Umstände derselben übereinstimmen.

§. 455. Das Nämliche gilt unter den nämlichen Voraussetzungen auch von denjenigen Zeugen, welche in der früheren Untersuchung ordnungsmäßig vernommen worden sind,

und deren Aussagen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 408 statt nochmaliger persönlicher Vernehmung bei der Schlußverhandlung vor dem Criminalgerichte vorgelesen werden.

§. 456. Als Gründe, die einen Zeugen zum verdächtigen oder nicht vollgültigen machen, gelten alle jene, welche

1) ein feindliches Verhältniß zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten darthun;

2) welche ein unmittelbares oder mittelbares Interesse des Zeugen am Ausgang des Processes nachweisen;

3) welche den Zeugen der Bestechung verdächtig machen;

4) welche in verübten unrechtlichen Handlungen, oder in der leichtsinnigen oder unsittlichen Lebensweise des Zeugen liegen, und seine Liebe zur Wahrheit verdächtig machen;

5) welche zweifelhaft machen, ob es dem Zeugen zur Zeit da er die Wahrnehmung gemacht haben soll, nicht an dem zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen erforderlichen Geistes- oder Sinnenvermögen gefehlt habe;

6) welche eine erhebliche Schwäche jenes Vermögens oder der Fähigkeit, früher gemachte Wahrnehmungen wieder richtig mitzutheilen, insbesondere Schwäche des Gedächtnisses darthun.

§. 457. Es gilt jedoch ein Zeuge, der nach dem §. 456 an und für sich zu den nicht vollgültigen gehören würde, dann einem vollgültigen gleich, wenn seine Aussage mit der Aussage eines vollgültigen Zeugen übereinstimmt, und die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles als entkräftet erscheinen.

§. 458. Die Aussage eines Angeeschuldigten, wodurch er eine andere Person als Mitschuldigen angiebt, ist der Aussage eines verdächtigen Zeugen gleich zu achten.

§. 459. Die Richtigkeit einer Privaturkunde kann von dem Criminalgerichte nur unter den nämlichen Voraus-

setzungen für erwiesen angenommen werden, unter welchen überhaupt Anschuldigungsthatsachen für rechtlich gewiß angenommen werden dürfen.

Das Gutachten der Schreibverständigen der Schriftvergleichung hat in keinem Falle einen höhern Werth, als den einer Anzeigung.

§. 460. Die Richtigkeit des Inhalts einer Urkunde kann daraus allein, daß die Richtigkeit der Unterschrift anerkannt oder hergestellt ist, nicht gefolgert werden.

§. 461. In so fern die Urkunde nicht die Thatsache selbst enthält oder ausmacht, welche das Verbrechen oder Vergehen begründet, worauf die Anschuldigung geht, ist die Beweiskraft der Urkunde lediglich nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche über die Beweiskraft von Geständnissen oder Zeugnissen gelten.

§. 462. Aus der Weigerung eines Angeklagten, sich über eine ihm vorgelegte Urkunde zu erklären, kann niemals eine Anerkennung derselben, und aus der Verweigerung der Antwort auf eine an ihn gestellte Frage, nie ein Bekenntniß, sondern in beiden Fällen nur eine Anzeigung gegen ihn gefolgert werden.

§. 463. Oeffentlichen Urkunden kann von dem Criminalgerichte in Bezug auf die darin bezeugten Thatsachen, die nämliche Beweiskraft beigelegt werden, die sie im bürgerlichen Rechte haben; jedoch findet gegen sie der Beweis durch Zeugen ohne Beschränkung Statt.

§. 464. Auf Anzeigungen allein kann niemals ein verurtheilendes Erkenntniß gebaut werden, wohl aber genügen bloße Anzeigungen, um einzelne Merkmale oder Nebenumstände der That, welche die Strafbarkeit des Verbrechens bestimmen, namentlich auch die Art des Verschuldens, das Daseyn des bösen Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit daraus zu folgern, und als rechtlich gewiß anzunehmen.

§. 465. Die Ueberweisung des läugnenden Angeschuldigten oder die rechtliche Gewißheit; daß er das Verbrechen oder Vergehen verübt habe, kann auf den Grund bloßer Anzeigen nur angenommen werden, wenn folgende vier Bedingungen zugleich vorhanden sind:

1) wenn der Thatbestand durch andere Beweismittel allein, oder in Verbindung mit übereinstimmenden Anzeigen als rechtlich gewiß hergestellt ist;

2) wenn mehrere Anzeigen gegen den Angeschuldigten, deren jeder eine besondere Thatsache zum Grunde liegt, zusammentreffen;

3) wenn zu den mehreren besondern Anzeigen namentlich die hinzukommt, daß man sich zum Angeschuldigten nach seinem früheren Lebenswandel, oder seinen persönlichen Eigenschaften, oder seinen besondern Beweggründen zur That des Verbrechens oder Vergehens, dessen er beschuldigt ist, versehen kann;

4) wenn die Thatsachen, welche den einzelnen Anzeigen zum Grunde liegen, nicht selbst bloß auf Anzeigen beruhen, sondern durch andere Beweismittel allein oder in Verbindung mit Anzeigen als rechtlich gewiß hergestellt sind.

§. 466. Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann ebenfalls als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn zwei oder mehrere der nachfolgenden Beweisgründe zusammen treffen:

1) die Aussagen eines beeidigten vollgültigen Zeugen;
 2) die Aussagen des nicht als Privatkläger aufgetretenen Beschädigten, selbst dann, wenn er vor seinem Tode nicht mehr von dem Richter vernommen oder beeidigt werden konnte, aber mit Bestimmtheit vor mehreren Zeugen, die darüber gerichtlich und eidlich aussagen, die Thatsache bezeugt hat;

3) Die Aussagen zweier zulässigen aber nicht vollgültigen Zeugen;

4) Die übereinstimmende Aussage von zwei Angeschuldigten, wodurch sie einen andern als Mitschuldigen angeben, unter folgenden Bedingungen:

a) wenn keine Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß sie durch die Aussage ihre eigene Schuld ganz oder theilweise auf den Dritten bringen wollen, oder einen andern Vortheil davon erwarten;

b) wenn der dritte Beschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That, deren er beschuldigt wird, versehen kann;

c) wenn sie auf den Namen des Beschuldigten nicht durch Vorhalten desselben geführt worden sind;

d) wenn keine Umstände vorliegen, welche ein feindliches Verhältniß zwischen den Mitschuldigen zu dem dritten Beschuldigten nachweisen;

e) wenn sie demselben die Beschuldigung bei der Gegenüberstellung oder bei der Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholen;

f) wenn keine Umstände vorliegen, welche eine vorhergegangene, auf die falsche Beschuldigung des Andern gerichtete, Verabredung zwischen den Angebern anzeigen;

5) ein gehörig erwiesenes außergerichtliches Geständniß;

6) gerichtliche Acten oder Urkunden, die wegen einer fehlenden Förmlichkeit für sich allein zur Begründung vollkommener Beweiskraft nicht hinreichen.

§. 467. Eine Unschuldigungsthatsache jeder Art kann ferner als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn ihre Kenntniß

1) auf einen der im vorigen §. 466 genannten Beweisgründe beruht, oder auf der Aussage eines zulässigen, aber nicht vollgültigen, Zeugen, oder auf der mit den Erfordernissen des §. 466 Nr. 4 a—e versehenen Aussage eines Mitschuldigen, und

2) durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche die im §. 465 Nr. 2 und 4 geforderten Eigenschaften haben, unterstützt ist.

§. 468. Entschuldigungsthatsachen können von dem Criminalgerichte für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn auch die in den vorhergehenden Bestimmungen geforderten Voraussetzungen oder Bedingungen der rechtlichen Gewißheit von Anschuldigungsthatsachen nicht vorhanden sind.

Neunzehnter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Endurtheile des Criminalgerichts.

Erster Abschnitt.

Von der Appellation.

§. 469. Gegen die Endurtheile der Criminalgerichte findet das Rechtsmittel der Appellation an das Oberappellationsgericht unter den folgenden Bestimmungen Statt.

§. 470. Dem Verurtheilten steht die Appellation zu:

1) wenn die That, wegen welcher er zur Strafe verurtheilt wurde, durch kein Strafgesetz verboten ist;

2) wenn die That gegen die Gesetze für ein schwereres Verbrechen oder Vergehen erkannt; oder

3) wenn die Strafverfolgung verjährt ist;

4) wenn auf eine von dem Gesetze nicht gedrohte schwerere Strafart, oder auf eine das gesetzliche Maß überschreitende Strafgröße erkannt ist;

5) wenn es an den gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, durch deren Daseyn die Annahme der rechtlichen Gewißheit der Anschuldigungsthatsachen bedingt ist.